

Waffen oder Munition im Museum

1. Aktueller Stand

Auch in den Museen wird als Folge des Amoklaufs von Winnenden von den zuständigen Waffenbehörden die Aufbewahrung von Waffen und Munition verstärkt überprüft. Vielen Museen fehlt es an der notwendigen Sachkenntnis für die Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften bei diesen Sammlungsbeständen. Das vorliegende Merkblatt bietet eine erste Orientierung zu den rechtlichen Grundlagen.

Der Erwerb oder die Veräußerung erlaubnispflichtiger Waffen oder Munition ist der zuständigen Waffenbehörde innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zur Eintragung oder Austragung vorzulegen.

Laut EU-Richtlinie muss bis 2014 ein computergestütztes zentrales oder dezentrales Waffenregister in jedem EU-Land eingeführt werden [EU Richtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008 eur-lex.europa.eu Punkt 2. Artikel 4 (4)]. Deutschland wird dies durch die Waffengesetz-Änderung 2009 bereits 2012 zentral umsetzen. Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein Nationales Waffenregister zu errichten, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.

2. Was sind Waffen?

Unter Waffen im Sinne des Waffengesetzes versteht man insbesondere Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände (insbesondere Hieb- und Stoßwaffen), die ihrem Wesen nach dafür bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Verwendung finden Schusswaffen vor allem im militärischen Bereich (Kriegswaffen), im Polizeidienst, für die Jagd und im Sport.

3. Rechtsgrundlagen

>>> Bundesrecht

Waffengesetz (WaffG)

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/index.html

darin: § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

Nähere Hinweis zur Aufbewahrung enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 36 WaffG (WaffVwV): Bundesanzeiger Jg. 64 ausgegeb. am 22. März 2012 sowie im Internet.

>>> Landesrecht Baden-Württemberg

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AwaffV)

<http://www.landesrecht-bw.de>. Darin: § 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

4. Was fällt unter das Waffengesetz?

Das Waffengesetz (WaffG) regelt den Umgang mit Waffen oder Munition in Deutschland unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierzu gehören vor allem der Erwerb, die Aufbewahrung, der Handel und die Instandsetzung von Waffen oder Munition. Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition bedürfen der behördlichen Erlaubnis. Dafür muss neben der erforderlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung vor allem ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen werden.

Waffen oder Munition im Museum

5. Waffengesetz im Hinblick auf das Museum

Museen, die dem Publikumsverkehr zugänglich sind, gelten als dauerhaft bewohnte Gebäude im Sinne des Waffenrechts (s. Nr. 36.2.9 WaffVwV) und unterliegen den entsprechenden Sicherheitsvorschriften.

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist nach unterschiedlichen Sicherheitsstufen und Normierungen geregelt, deren Anwendung sich nach Prüfung im Einzelfall bestimmt.

Als Mindeststandards bei den Sicherheitsvorkehrungen werden u.a. angeführt: Für die Sicherung von Blankwaffen (Handwaffen aus Metall) an der Wand sind aufschraubbare oder gleichwertig gesicherte (abschließbare) Wandhalterungen vorgeschrieben (s. Nr. 36.2.1 WaffVwV). Munition muss in einem festen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung von mehreren Lang- und/oder Kurzwaffen existieren differenzierte Vorschriften. Einzelheiten dazu sind unter Nr. 36.2.3 bis 36.2.5 WaffVwV ausgeführt.

Für die Aufbewahrung von Waffen- und Munitionssammlungen in Vitrinen oder durchsichtigen Ausstellungsschränken sind die Regelungen des § 13 Abs. 7 AWaffV anzuwenden. Danach kann auf Antrag des Sammlers die Waffenbehörde nach Prüfung geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen (Nr. 36.2.11 WaffVwV). Bei Sammlungen von Waffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und bei Munitionssammlungen soll die Waffenbehörde geringere Anforderungen stellen (§ 13 Abs. 7 AWaffV).

6. Administrative Zuständigkeiten und Verfahren

Museen haben, wenn Schusswaffen ausgestellt werden, mit ihrem Antrag nach § 13 Abs. 7 AWaffV der zuständigen Waffenbehörde ein Aufbewahrungskonzept vorzulegen, auf dessen Grundlage die Waffenbehörde dann je nach Art, Anzahl und Gefährlichkeit der jeweiligen Waffen geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen kann.

Den näheren Inhalt des Aufbewahrungskonzepts bestimmt die Waffenbehörde. Das Konzept sollte auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

- zur Lage und Beschaffenheit des Gebäudes, in dem die Waffen aufbewahrt werden, z.B. baulicher Einbruchschutz, Einbruchmeldeanlagen, Bewegungsmelder,
- zu Art und Beschaffenheit der Aufbewahrungsbehältnisse (Schränke bzw. Vitrinen),
- zur Aufsicht über die Gegenstände während der Öffnungszeiten.

Es ist davon auszugehen, dass die Waffenbehörde - soweit erforderlich - im Einzelfall die zu stellenden Anforderungen mit der Polizei (Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle) abstimmt.

Die zuständige Waffenbehörde ist über die Stadtverwaltung oder das Landratsamt zu erreichen.

.....